

Satzung des Ortsverbands Jülich von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

"BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Jülich" sind Ortsverband des Kreisverbands Düren, des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Sitz des Ortsverbands ist Jülich.

Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Jülich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer die Satzung anerkennt, für das Grundsatzprogramm eintritt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.

Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Düren schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbands Jülich, ersatzweise der Kreisvorstand.

Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Die Mitgliedschaft wird durch den Kreisvorstand bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.

Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so beschließt der OV-Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds nach vorheriger Konsultation des KV-Vorstandes.

Den Ausschluss eines Mitglieds kann das Landesschiedsgericht oder - nach dessen Einrichtung - das Kreisschiedsgericht gemäß § 10 Abs.4 PartG und der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbands aussprechen. Den Antrag auf Ausschluss kann nur in schriftlicher Form die Mitgliederversammlung stellen, die hierüber in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit entscheiden muss.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, die Einrichtungen der Partei zu beanspruchen und an Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidierenden zu Parlamenten, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in Bezug auf das jeweilige Parlament nicht vorliegt.

Jedes Mitglied ist zu einem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.

Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.

MandatsträgerInnen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen verpflichtend Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes festgelegt wird.

Sachkundige BürgerInnen und EinwohnerInnen sind von dieser Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Die Beiträge können bei sozialen Härten und zur Berücksichtigung von auf die Mandatseinkünfte zu zahlende Einkommenssteuer oder Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes um bis zu 100 % reduziert werden. Die Höhe der

Reduzierung wird im Einzelfall zwischen dem/der MandatsträgerIn und dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart.

§ 4 Mitarbeit

Die Mitarbeit bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht von der Parteimitgliedschaft abhängig. MitarbeiterInnen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.

§ 5 Organe des Ortsverbands

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Jülich zusammen und ist beschlussfähig soweit 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 10 Tage vorher eingehen. Die Einladung kann auch durch E-Mail versendet werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei RechnungsprüferInnen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, eine/n Delegierte/n und Ersatzdelegierte für den Kreisparteirat, die RechnungsprüferInnen sowie die KandidatInnen für die Stadtratswahl.

Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keinen der BewerberInnen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zu Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

Weitere Einzelheiten wie Versammlungsleitung, Protokollführung usw. können ggf. durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Wurde keine Geschäftsordnung verabschiedet gilt die Muster-Geschäftsordnung des Landesverbandes für Kreis- und Ortsverbände.

§ 7 Mindestparität

Alle auf Ortsverbandsebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich gemäß Punkt 2 des Landes-Frauenstatutes ein Vetorecht. Listenplätze mit ungeraden Rangziffern bleiben Frauen vorbehalten. Erhebt sich kein Widerspruch, werden Frauen und Männer in getrennten Blöcken gewählt, ansonsten einzeln. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dieser gilt als der geschäftsführende Vorstand: Zwei Vorsitzende, davon mindestens eine Frau und ein/e Kassierer/in. Der Vorstand kann um vier BeisitzerInnen erweitert werden.

Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach § 26 BGB. Die Geschäfte des Ortsverbandes werden vom geschäftsführenden Vorstand getätigt.

Zeichnungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar.

Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 9 Delegierte/r für den "Kreisparteirat"

Der/die Delegierte für den "Kreisparteirat" sollte nach Möglichkeit dem Vorstand des Ortsverbands angehören. Es können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden.

Bezüglich Wahl, Abwahl und Amtszeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand.

§ 10 RechnungsprüferInnen

Die Amtszeit der RechnungsprüferInnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.

Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf einer Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

Das Vermögen ist bei Auflösung dem Kreisverband Düren von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu übertragen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbands Jülich von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 19.08.2022 in Jülich in Kraft.